

**Pensionskasse** \_\_\_\_\_

**Firma** \_\_\_\_\_

**Versicherte Person:** Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 AHV-Nr. \_\_\_\_\_  
 gesetzlicher Zivilstand \_\_\_\_\_

Ich habe von der Rückseite **Begünstigungserklärung für Todesfallkapitalien** Kenntnis genommen und beantrage, dass bei meinem Ableben vor dem reglementarischen Schlussalter fällige Todesfallkapitalien an folgende Personen ausgerichtet werden:

**Begünstigte Person 1** Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Gesetzlicher Zivilstand \_\_\_\_\_  
 Beziehung zur versicherten Person \_\_\_\_\_ (z.B. Bruder, Partner\*in etc.)  
 Anteil am Todesfallkapital \_\_\_\_\_ (in % oder in Bruchteilen)

**Begünstigte Person 2** Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Gesetzlicher Zivilstand \_\_\_\_\_  
 Beziehung zur versicherten Person \_\_\_\_\_ (z.B. Bruder, Partner\*in etc.)  
 Anteil am Todesfallkapital \_\_\_\_\_ (in % oder in Bruchteilen)

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigungserklärungen.

Ich verpflichte mich, der oben genannte Pensionskasse Zivilstandsänderungen, Adressänderungen der begünstigten Personen sowie weitere Änderungen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, mitzuteilen.

Ich nehme zur Kenntnis:

- Für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung sind nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.
- Die oben genannte Pensionskasse wird im Falle von Einsprachen gegen diese Begünstigungserklärung die zur Diskussion stehende Versicherungsleistung bei deren Fälligkeit gerichtlich hinterlegen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der versicherten Person \_\_\_\_\_

Bitte Kopie mit erkennbarem Foto von Pass oder Identitätskarte beilegen.

### 1. Grundsatz

Eine Änderung der allgemeinen Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien ist möglich. Entscheidend für die Beurteilung der Begünstigungserklärung sind jedoch die gesamten persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

### 2. Welches ist die allgemeine reglementarische Begünstigungsordnung?

Anspruch auf das ganze Todesfallkapital haben, unabhängig vom Erbrecht:

- a. die Ehegattin / der Ehegatte der versicherten Person, bei dessen Fehlen
- b. die rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- c. die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Lebenspartner gemäss des Vorsorgereglements. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die eine Ehegattenrente oder eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen.
- d. die Kinder der versicherten Person, welche nicht rentenberechtigt sind.

Fehlen Anspruchsberechtigte nach dem Vorsorgereglement, so haben die Eltern und die Geschwister der versicherten Person Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, der zusätzlichen Einkaufssummen und der persönlichen Sparbeiträge.

Sind keine der oben erwähnten Personen vorhanden, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Stiftung.

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

Die versicherte Person kann in einer Begünstigungserklärung eine von der Reihenfolge abweichende Zuweisung vornehmen, sofern der Vorsorgezweck dadurch besser erfüllt ist und allfällig in der Reihenfolge vor der begünstigten Person stehende Personen eine Verzichtserklärung zugunsten der eingesetzten Person(en) unterschrieben haben. Die Verzichtserklärungen sind der Stiftung zusammen mit der Begünstigungserklärung einzureichen.

Hat die versicherte Person in der Begünstigungserklärung die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nicht geregelt, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

### 3. Welche Personen gelten als anspruchsberechtigt?

Unter **Ehegattin / Ehegatte** ist immer der Ehepartner/in zu verstehen, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht die Ehepartnerin / der Ehepartner im Zeitpunkt der Begünstigungserklärung). Dasselbe gilt für die **eingetragene Partnerschaft\***, die seit dem 01.01.2007 einer eheähnlichen Gemeinschaft vor Gesetz gleich gestellt wird.

Als **Lebenspartner/in** ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Lebenspartner/in zu verstehen.

Als **Partnerschaft** gilt eine dauernde Wohngemeinschaft im gemeinsamen Haushalt von mindestens 5 Jahren und bis zum Tod von einer unverheirateten versicherten Person mit einer und nur einer ebenfalls unverheirateten Person unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, welche mit der versicherten Person nicht verwandt ist (bis und mit 2. Grad).

Als **Kinder** der versicherten Person gelten die leiblichen und adoptierten Kinder. Die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflege- oder Stiefkinder sind nur anspruchsberechtigt, wenn die verstorbene Person hauptsächlich für deren Unterhalt aufkam.

Als **Personen, die die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat**, kommen in Betracht:

- Lebenspartner/in ohne Anspruch auf eine Lebenspartnerrente
- die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte
- die Eltern oder ein Elternteil und Geschwister
- die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person
- nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten bzw. der Lebenspartner
- andere Personen (z.B. Patenkind).

Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d.h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der Begünstigten aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt.

Diese Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes bestehen oder in den letzten Jahren vor dem Tod.